Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Klettgau betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Standinhaber, der die Zulassung für einen Standplatz erhält.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zuweisung eines Standplatzes. Diese Gebühr ist am Markttag fällig und wird von einem Bediensteten der Gemeindekasse am Markttag eingezogen.

§ 5 Gebührenberechnung

Für die Teilnahme an den Märkten in Erzingen und Grießen werden folgende Markstandgebühren erhoben:

- (1) Bei Marktteilnahme ohne Benützung eines gemeindeeigenen Marktstandes pro lfd. Meter Standplatz = 2,00 €.
- (2) Bei Marktteilnahme mit Benützung eines gemeindeeigenen Marktstandes zusätzlich zur Gebühr nach § 5 (1) = 15,00 €.
- (3) Marktteilnehmer, die ihren Erlös ausschließlich gemeinnützigen/mildtätigen Zwecken zur Verfügung stellen, genießen Gebührenfreiheit.
- (4) Stromverbrauchspauschale bei Anschluss an die von der Gemeinde Klettgau bereitgestellte Stromversorgung:
 - Normalstrom = 5,00 €
 - Starkstrom = 10.00 €.

(Für Strombezug vom örtlichen Versorger gelten dessen Tarife.)

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 17. Oktober 2022

Bürgermeister

Ozan Topcuogullari

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortsatzung über die öffentliche Bekanntmachung durch kompletten Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 20.10.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 24.10.2022

Klettgau, den 24.10.2022

Özan Topcuogullari Bürgermeister